

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2006 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e und die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 2. November 2005
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) ist die Revision nur zuzulassen, wenn eine vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Rechtsstreit klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.
- 3 Die Klägerin hält dem Berufungsgericht vor, es habe seine Entscheidung auf eine veraltete medizinische Lehrmeinung gestützt und neuere Erkenntnisse in dem im Jahr 2005 (*BARBI 3/2005 S 49*) veröffentlichten Merkblatt zur Berufskrankheit (BK) Nr 1317 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) nicht berücksichtigt. Daraus leitet sie die als grundsätzlich bedeutsam bezeichnete Rechtsfrage ab, "ob die in der Neufassung der BK 1317 und dem dazugehörenden Merkblatt formulierten Grundsätze auch für in der Vergangenheit zurückliegende Fälle Geltung haben". Hinsichtlich dieser Frage wird jedoch die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt.
- 4 Höchststrichterlicher Klärung bedarf eine Rechtsfrage ua dann nicht, wenn sie vom Bundessozialgericht bereits beantwortet wurde oder wenn sich die Antwort darauf unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sonst außer Zweifel steht. Insofern ist zunächst richtig zu stellen, dass es die in der Frage unterstellte Rechtsänderung ("Neufassung der BK 1317") nicht gegeben hat; die Definition der BK Nr 1317 ist vielmehr seit dem Inkrafttreten der BKV am 1. Dezember 1997 unverändert geblieben. Neu gefasst wurde allein das vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegebene Merkblatt zur BK Nr 1317, das nicht Bestandteil der BKV ist und lediglich rechtlich unverbindliche Hinweise auf den im Ausgabezeitpunkt aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse zu der BK geben soll. Dass bei einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage mit dem Ziel der Feststellung des Vorliegens einer BK auf die im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt aktuellen medizinischen Erkenntnisse abzustellen ist, versteht sich von selbst und ist in Rechtsprechung und Literatur unbestritten (*vgl nur Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl 2005, § 54 RdNr 34 mwN und § 55 RdNr 20a*). Inwiefern bezüglich dieser Problematik gleichwohl noch Klärungsbedarf bestehen soll, wird in der Beschwerdebegründung nicht ausgeführt.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)